



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 2

Jahrgang 2013

11. März 2013

INHALT

Tag		Seite
08.01.2013	Berichtigung der dritten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90)	56
08.01.2013	Berichtigung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik/Physikalische Technologien an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90)	57
08.01.2013	Berichtigung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90)	58
31.10.2012	Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal (1.10.00)	59
05.03.2013	Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien - (2.50.10)	60

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**0.90 Berichtigung der dritten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 8. Januar 2013**

Die Veröffentlichung der dritten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften im Amtlichen Verkündungsblatt Nr. 1/2013 Seite 46 war fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 3. „Der bisherige § 29 wird zu § 32.“ wird durch „Der bisherige § 30 wird zu § 32.“ ersetzt.

**0.90 Berichtigung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik/Physikalische Technologien an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 8. Januar 2013**

Die Veröffentlichung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik/Physikalische Technologien der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften im Amtlichen Verkündungsblatt Nr. 1/2013 Seite 44 war fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 3. „Der bisherige § 29 wird zu § 32.“ wird durch „Der bisherige § 30 wird zu § 32.“ ersetzt.

**0.90 Berichtigung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 8. Januar 2013**

Die Veröffentlichung der zweiten Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften im Amtlichen Verkündungsblatt Nr. 1/2013 Seite 48 war fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 3. „Der bisherige § 29 wird zu § 32.“ wird durch „Der bisherige § 30 wird zu § 32.“ ersetzt.

1.10.00 Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 31. Oktober 2012

Das MWK hat am 9. Januar 2013 (Az.: 21 – 70 022-16-1/97) gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die mit Beschluss des Senats vom 31. Oktober 2012 vorgenommene Änderung des § 14 der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal genehmigt.

Artikel I

Die Grundordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Juli 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 549) in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 18. Mai 2010 und 13. Juli 2010, genehmigt vom MWK am 24. Juni 2010 (Az.: 21 – 70 022-16-1/97), Mitt. TUC 2010, Seite 157) wird wie folgt geändert:

§ 14 „Erstellung eines Berufungsvorschlages“ wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Ausschreibung einer Professur entscheidet das Präsidium über die Einbindung in das Fächerspektrum, die Aufgabenbeschreibung sowie die Wertigkeit und Notwendigkeit der Besetzung. Vor der Entscheidung sind die Dekanate und Fakultätsräte der fachlich zuständigen Fakultäten sowie der Senat zu hören. Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird.“

b.) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fakultäten schreiben die Professuren öffentlich aus. Professuren in den einbezogenen NTH-Fächergruppen und Fächern werden nach Maßgabe des NTH-Gesetzes ausgeschrieben. Soll von einer Ausschreibung abgesehen werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 und 3 NHG), so führt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät die Entscheidung des Fachministeriums herbei. Das Verfahren bei Absehen von einer Ausschreibung ist in einer gesonderten Ordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG geregelt.“

c.) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nähere Einzelheiten zur Erstellung des Berufungsvorschlages regelt eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat zu erlassende Berufsrichtlinie.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

2.50.10 Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Vergaberichtlinien - Vom 05. März 2013

1. Die Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien – vom 19. August 2010 (Mitt. TUC 2010, S. 184) werden wie folgt geändert:

1.1.: Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2. Vergabe- und Vertragsordnungen

Die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften werden durch die Vergabe- und Vertragsordnungen ergänzt:

Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A -Ausgabe 2009) enthält allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, insbesondere zu den einzelnen Vergabearten, zu Anforderungen an Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen und Ausschreibungsverfahren bis hin zur Angebotsprüfung und -wertung und Auftragserteilung. Die VOL/A hat den Charakter einer Dienstanweisung. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Schwellenwert von 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind an Stelle der Basisparagrafen (Abschnitt 1 der VOL/A) die Bestimmungen nach europäischen Richtlinien, nach dem GWB und der VgV zu beachten (Abschnitt 2 der VOL/A). Bei längerfristigen Verträgen ist der Gesamtwert für die vorgesehene Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.

Teil B der VOL (VOL/B -Ausgabe 2003) enthält allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, insbesondere bei Leistungsstörungen oder Leistungsänderungen, bis hin zur Prüfung, Abnahme und Zahlung der Vergütung. Die VOL/B sind unter Anwendung der landeseinheitlichen Vertragsbedingungen zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Für die Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB - Ausgabe 2012**) anzuwenden. Für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt ab einer Wertgrenze von **200.000 €** (ohne Umsatzsteuer) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF - Ausgabe 2009).

1.2.: Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3. Erlasse

Zur Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen der Verdingungsordnungen liegen zahlreiche ergänzende Erlasse niedersächsischer Ministerien vor, die weitere Anweisungen zur Handhabung des Vergabewesens enthalten. Von wesentlicher Bedeutung sind:

- Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte ... (25. November 2011); **3. Dezember 2012**
- Einführung VOB, VOL/A und VOF 2009 (**11. Juni 2010**); **VOB 2012 (3. September 2012)**
- Antikorruptionsrichtlinie (16. Dezember 2008);
- Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (25. Februar 2008);
- Inhouse-Geschäft, Rechtsschutz bei De-facto-Vergabe, Vergabe von Dienstleistungskonzessionen (16. März 2005);
- Regelung der Zuständigkeiten der Niedersächsischen Vergabekammern (02. Dezember 2004);
- Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (01. Oktober 2002).“

1.3.: Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Vorgaben anderer bewilligender Stellen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Drittmittelbereich sowie speziell im Zuwendungsbereich, sind ggf. besondere Vorgaben der bewilligenden Stelle zu beachten (siehe z. B. Hinweise im Bewilligungsbescheid, ANBest-P, BNBest-BMBF98).

1.4.: vormalig Nr. 3.4 Formulare wurde geändert in:

3.5 Formulare

1.5.: Nr. 6.7 erhält folgende Fassung:

„6.7 Vorübergehende Regelungen des Landes Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat **für das Jahr 2013** vorübergehende, verfahrensvereinfachende Wertgrenzen und weitere Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben getroffen. Folgende Bestimmungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind hervorzuheben

1.6.: Nr. 6.11 erhält folgende Fassung:

6.11 Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibung ist in § 7 VOL/A geregelt. Demnach ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Sie ist wesentlicher Bestandteil des geschlossenen Vertrags und regelt die Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die gesamte Vertragslaufzeit.

Der öffentliche Auftraggeber kann grundsätzlich frei bestimmen, ob und welche Leistung er einkaufen möchte. Er ist innerhalb der vergaberechtlichen Grenzen frei, seinen Bedarf zu definieren. Es müssen lediglich sachgerechte Gründe für die gewählte Festlegung („Definition“) des Beschaffungsbedarfs bestehen. Bei der Leistungsbeschreibung ist darauf zu achten, dass bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden dürfen, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung zu rechtfertigen ist. Dies kann z. B. ausnahmsweise der Fall sein, wenn bereits ein bestimmtes Produkt angeschafft wurde und Ersatzteile oder Ergänzungen dazu nur von bestimmten Herstellern verwendet werden können.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn der Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müsste und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren (§ 7 Abs. 4 VOL/A).

1.7.: Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:

7.6 Bestellungen außerhalb der EG

Bei Einkäufen im außereuropäischen Ausland ist die Zollnummer der jeweiligen Hochschuleinrichtung anzugeben. Sofern keine institutsspezifische Zollnummer vorhanden ist, kann die allgemeine Zollnummer (EORI¹-Nummer) der TU Clausthal (DE7460848) verwendet werden. Auf die Mög-

¹ **Economic Operators' Registration and Identification**

lichkeit der Zollbefreiung bei der Einfuhr von wissenschaftlichen Geräten wird hingewiesen.

1.8.: Nr. 9.12 erhält folgende Fassung:

9.12 Rahmenvertrag über Miete und Wartung von digitalen Multifunktionsgeräten

Mit dem Unternehmen Ricoh Deutschland GmbH wurde eine Rahmenvereinbarung über Miete und Wartung von digitalen Multifunktionsgeräten geschlossen. Laufzeitende ist der 31. Januar 2016.

Sollten jedoch anderweitig Verträge mit anderen Herstellern geschlossen werden, die eine „Betreiberabgabe nach dem Urheberrechtsgesetz“ vorsehen, ist zu berücksichtigen, dass das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur diese Abgabe direkt entrichtet.

1.9.: vormals Nr. 9.12 Logistik-Zentrum Niedersachsen wurde geändert in:

Nr. **9.13** Logistik-Zentrum Niedersachsen

2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.